

9 V 18/99

6 F 29/99

75338



ZWF

Eingegangen
am 10. JAN. 2000
RAe Adam, Mazurek & Dahm

OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

[REDACTED]

Antragsteller und Rechtsmittelführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathausplatz 5, Saarbrücken -

g e g e n

das Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten Saarland
- Gemeinsame Ausländerbehörde -, Schlesierallee 17, Lebach,

Antrags- und Rechtsmittelgegner,

w e g e n Erlasses einer einstweiligen Anordnung
(Abschiebungsschutz)

hat der 9. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Meiers, den Richter am Oberverwaltungsgericht Sauer und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schwarz-Höftmann am 29. Dezember 1999 beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 11. Oktober 1999 - 6 F 29/99 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 4.000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e

Der gemäß §§ 146 IV, V, 124 II VwGO zulässige Antrag, mit dem der Antragsteller die Zulassung der Beschwerde gegen den im Tenor bezeichneten Beschluß des Verwaltungsgerichts des Saarlandes wegen ernstlicher Zweifel an dessen Richtigkeit (§ 124 II Nr. 1 VwGO) und grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 II Nr. 3 VwGO) erreichen möchte, bleibt ohne Erfolg.

Gegenstand des vorliegenden vorläufigen Rechtsschutzverfahrens ist die von dem Antragsteller begehrte Gewährung von Schutz vor der ihm - er ist unanfechtbar ausreisepflichtig - drohenden Abschiebung. Die dazu von ihm dem Wortlaut seines Rechtsschutzbegehrens nach beantragte Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 30.11.1998 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 28.10.1998 kann dabei jedenfalls schon deshalb nicht zulässigerweise Gegenstand des Verfahrens sein, weil der Antragsteller den von ihm gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 30.7.1998, gegen dessen Ablehnung durch Bescheid vom 28.10.1998 er mit Schreiben seines früheren Verfahrensbevollmächtigten vom 30.11.1998 Widerspruch eingelegt hat, mit Schreiben seiner nunmehrigen Prozeßbevollmächtigten vom 17.5.1999 gegenüber dem Antragsgegner zurückgenommen hat. In diesem Schreiben hat er ausgeführt, an dem vom früheren Verfahrensbevollmächtigten gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis werde nicht festgehalten. Statt dessen werde

weiterhin die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis, hilfsweise einer Duldung beantragt. Diesen neuen Antrag hat der Antragsgegner bisher nicht beschieden. Bei dieser Sachlage wäre ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 28.10.1998 unzulässig, wobei es nicht darauf ankommen kann, daß der Antragsgegner in diesem Bescheid bereits auf den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hin die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG aufgrund der damaligen Sachlage abgewiesen hat, nachdem die Rücknahme des vorangegangenen Antrags eindeutig erklärt und wirksam ist. Das vorläufige Rechtsschutzbegehren kann sich demnach zulässigerweise allein darauf beziehen, daß dem Antragsgegner angesichts des nunmehr gestellten eigenständigen Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO die Abschiebung des Antragstellers untersagt beziehungsweise die Erteilung einer Duldung aufgegeben wird.

Davon ist das Verwaltungsgericht im Ergebnis auch ausgegangen, wenn es den nach § 80 V VwGO gestellten Rechtsschutzantrag in einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung umgedeutet und in diesem Rahmen bei der Prüfung des Vorliegens eines Anordnungsanspruches Erwägungen, ob der Antragsteller Anspruch auf eine Aufenthaltsbefugnis hat, angestellt hat. Ein Anordnungsgrund folgt daraus, daß der Antragsgegner die Abschiebung des Antragstellers betreibt, wie aus dem Vermerk der Geschäftsstelle des Gerichts vom 4.11.1999 hervorgeht (Blatt 117 GA), wonach der Antragsgegner mitgeteilt hat, ein Abschiebungsversuch am 28.10.1999 sei gescheitert, weil der Antragsteller nicht habe angetroffen werden können.

Geht man davon aus, ist der Antrag auf Zulassung der Beschwerde nicht begründet.

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses im Sinne von § 124 II Nr. 1 VwGO hat der Antragsteller nicht dargelegt. Derartige Zweifel liegen dann vor, wenn aufgrund summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ein Erfolg des Rechtsbehelfs, dessen Zulassung beantragt wird, wahrscheinlicher ist als ein Mißerfolg.



Dies ist dann der Fall, wenn überwiegende Bedenken gegen die Richtigkeit erkennbar sind beziehungsweise wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, daß die zu überprüfende Entscheidung einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht Stand hält.

vgl. den Beschluß des Senats vom 11.6.1997 - 9 V
7/97 -, m. w. N.

Davon ausgehend stellen sich die Bedenken, die der Antragsteller gegen die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung geltend macht, nicht als ernstliche Zweifel dar. Dem Schwerpunkt nach beruft sich der Antragsteller darauf, die erstinstanzliche Entscheidung setze sich mit dem Gesichtspunkt, daß er im Bundesgebiet die Ehe mit einer Landsmännin geschlossen habe, die im Rahmen der Familienzusammenführung als Minderjährige in die Bundesrepublik gelangt sei, worauf sie ein Rechtsanspruch nach § 20 II AuslG i. V. m. § 17 AuslG gehabt habe, unzureichend beziehungsweise falsch auseinander. Im Rahmen des der Ehefrau aus der Zuzugsberechtigung zur Familienzusammenführung zustehenden Vertrauensschutzes habe das Verwaltungsgericht zu Unrecht darauf abgestellt, daß diese nicht mehr in Lebensgemeinschaft mit ihren Eltern lebe, deretwegen ihr die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Familienzusammenführung gewährt worden sei. Hierauf komme es nämlich nicht an, da dann, wenn einem jugendlichen Familienangehörigen die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Familienzusammenführung gewährt werde, von vornherein klar sei, daß die Ausländerbehörde damit im Grunde genommen eine Aufenthaltsnahme auf Dauer in der Bundesrepublik gestatte, weil der Jugendliche in absehbarer Zukunft volljährig und dann ein eigenes Leben führen werde. Damit werde bei der Einreise zu diesem Aufenthaltzweck mit der Erlaubnis zur Einreise ein Vertrauenstatbestand dahingehend eröffnet, daß der Betreffende seine weitere Lebensführung in der Bundesrepublik Deutschland realisieren könne, solange er durch sein Verhalten nicht die Voraussetzungen eines Ausweisungstatbestandes erfülle. Die dem entgegenstehende Entscheidung des Verwaltungsgerichts verstoße damit gegen den zugunsten der Ehefrau des Antragstellers wirkenden Vertrauenstatbestand und damit auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das stelle dann zugleich auch gegenüber dem Antragsteller einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnis-

mäßigkeit dar, da dessen familiäre Bindungen an die in der Bundesrepublik Deutschland bleibeberechtigte Ehefrau und sein inzwischen am 20.3.1999 geborenes Kind angemessen dahingehend zu berücksichtigen seien, daß ihnen die gemeinsame Rückkehr in die Türkei nicht zumutbar sei. Dies folge insbesondere auch aus einer Entscheidung des OVG des Saarlandes.

Beschluß vom 26.11.1998 - 1 V 25/98 -.

Nach allem ergebe sich aus Art. 6 GG und Art. 8 EMRK der Anspruch der Ehefrau des Antragstellers, gemeinsam mit Ehemann und Kind in dem Land zu leben, für das sie ein Aufenthaltsrecht habe. Von diesem ihrem Aufenthaltsrecht könne der Antragsteller seinerseits auf der Grundlage von Art. 6 GG und Art. 8 EMRK ein Aufenthaltsrecht für die Bundesrepublik Deutschland herleiten. Folge man hingegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts, so verliere die Ehefrau des Antragstellers aufgrund der Eheschließung mit diesem ungeachtet Art. 6 GG ihr Aufenthaltsrecht.

Dieser Auffassung schließt sich der Senat nicht an. Vielmehr ist davon auszugehen, daß der Ehefrau des Antragstellers ein Vertrauensschutz im behaupteten Sinne aufgrund ihrer Einreise zum Zwecke der Familienzusammenführung nicht zukommt, so daß auch der Antragsteller daraus nichts für den von ihm geltend gemachten Anspruch auf ein Bleiberecht ableiten kann. Der Ehefrau des Antragstellers, die mit 15 Jahren [REDACTED] zu ihren in Norddeutschland lebenden Eltern auf der Grundlage eines Anspruchs nach § 20 II AuslG eingereist ist, steht nach der Konzeption des Ausländergesetzes nach Eintritt der Volljährigkeit ein Bleiberecht nicht mehr auf der Grundlage von § 20 V AuslG, der nur minderjährige ledige Kinder betrifft, sondern allein nach Maßgabe des § 21 III und IV AuslG zu, wobei die Aufenthaltserlaubnis befristet verlängert werden kann, solange die Voraussetzungen für eine unbefristete Verlängerung (§ 26 AuslG i. V. m. § 24 AuslG) noch nicht vorliegen. Danach wird die einem Kind zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilte Aufenthaltserlaubnis zu einem eigenständigen, von dem in § 17 I AuslG bezeichneten Zweck der Familienzusammenführung unabhängigen Aufenthaltsrecht, wenn das Kind Volljährigkeit erlangt. Damit hat der Gesetzgeber deutlich gemacht,

daß der ursprüngliche Zweck der Familienzusammenführung mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit wegfällt. Daraus folgt gleichzeitig, daß mit der Aufenthaltsgewährung zur Familienzusammenführung ein über das Erreichen dieser Altersgrenze hinausgehender Vertrauensstatbestand mit der Gewährung des Aufenthalts nicht verbunden ist. Die Familienzusammenführungsvorschriften der §§ 17 und 20 AuslG sind dann nicht mehr Grundlage des Aufenthalts, wobei auch eine Eheschließung zu keiner derartigen Verfestigung des Aufenthalts führt.

vgl. Renner, Ausländerrecht, 7. Aufl., 1999, § 21.
Rdnr. 9

Die sich von daher hier stellende Frage der Bedeutung des grundgesetzlichen Schutzes von Ehe und Familie in den Fällen, in denen ein Ausländer - wie hier die Ehefrau des Antragstellers - nach der Einreise im Besitze einer befristeten Aufenthaltserlaubnis - sei es der erstmals zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AuslG, sei es einer darauf beruhenden Verlängerung nach § 21 IV AuslG - einen im Bundesgebiet befindlichen Ausländer heiratet, der kein Bleiberecht besitzt oder es nicht mehr besitzt, beantwortet sich dahingehend, daß die Gesichtspunkte des Familienschutzes deshalb nicht auf den ohne Aufenthaltsrecht hier weilenden Ehegatten durchschlagen, weil beiden Ehegatten, auch wenn sie zwischenzeitlich gemeinsame Kinder haben, zugemutet werden kann, die eingegangene Ehe in ihrem Herkunftsland zu leben. Dabei ist maßgebend, daß dem als Minderjährigen eingereisten Ausländer ein Vertrauensschutz - wie dargelegt - einfachgesetzlich nicht zusteht und die Schutzgüter der Garantien in Art. 6 GG und Art. 8 EMRK durch die Versagung des weiteren Aufenthalts in Deutschland wegen der Möglichkeit des Zusammenlebens der Schutzberechtigten in ihrem Herkunftsland nicht tangiert sind.

Dem stehen auch die Gründe der von dem Antragsteller für seine gegenteilige Auffassung herangezogenen Entscheidung des 1. Senats des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes nicht entgegen. In dieser Entscheidung hat das Gericht eine Abschiebung dann als nicht mit dem von Art. 6 I, II GG angeordneten besonderen Schutz der Familie und des elterlichen Sorgerechts in Einklang stehend angesehen, wenn ein

Ehepaar mit einem gemeinsamen Kind eine familiäre Lebensgemeinschaft unterhält, also nicht nur eine Begegnungsgemeinschaft besteht, und es dem Ausländer nicht zuzumuten ist, seine familiären Beziehungen zu Personen, die sich berechtigterweise in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, durch Ausreise zu unterbrechen. Für die von diesem Ausgangspunkt her nur im jeweiligen Einzelfall zu beurteilende Frage, ob die Abschiebung zu einer unzumutbaren Unterbrechung familiärer Beziehungen zu führen droht, hat das Gericht als geeignetes Prüfungskriterium unter anderem den Grad der Verankerung der Lebensverhältnisse der Familienangehörigen des Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland angesehen. Die Angehörigen müßten berechtigt sein, sich hier aufzuhalten, und darüber hinaus müsse der Aufenthalt in einer Weise verfestigt sein, daß die Fortsetzung der Gemeinschaft im Ausland der Familie nicht anzusinnen sei. Dies habe das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes bei Ehepaaren in bis dahin ergangenen Entscheidungen angenommen, wenn der Gatte des Ausländers Deutscher oder in Deutschland niedergelassener EG-Angehöriger sei.

Vgl. die Beschlüsse vom 30.9.1993 - 3 W 10/93 -
und 24.6.1996 - 9 W 7/96 -

Davon ausgehend hat der 1. Senat in Fortentwicklung dieser Rechtsprechung eine unzumutbare Unterbrechung der familiären Lebensführung durch Abschiebung des nicht bleibeberechtigten Ehegatten auch für den Fall angenommen, daß es sich um eine Ehe zwischen Ausländern handelt, von denen der eine Ehegatte eine zwar noch befristete, aber als sicher verlängerbar anzusehende Aufenthaltserlaubnis besitzt, und darüber hinaus von dessen festen Einbindung in die deutschen Lebensverhältnisse auszugehen ist. Dies hat das Gericht in jenem Fall daraus geschlossen, daß die dortige Verlobte des um Rechtsschutz nachsuchenden Ausländers seit ihrem 4. Lebensjahr im Bundesgebiet wohne und somit ihre Sozialisation in Deutschland erfahren habe.

Daraus ergibt sich, daß nach dieser Rechtsprechung ein regelmäßiger Anspruch auf ein Bleiberecht für einen unanfechtbar ausreisepflichtigen Ausländer, der mit einer aufgrund einer befristeten Aufenthaltserlaubnis hier weilenden Ausländerin verheiratet ist, auch dann, wenn letztere im Wege des Familiennachzugs in die Bundes-

republik Deutschland gekommen ist, nicht ohne weiteres besteht. Vielmehr kommt es auf den Grad der Eingliederung der Bleibeberechtigten an. Insoweit ist vorliegend von entscheidender Bedeutung, daß, worauf das Verwaltungsgericht im erstinstanzlichen Beschluß zutreffend hingewiesen hat, die Ehefrau des Antragstellers erst im Jahre 1997 im Alter von 15 Jahren in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist und sie sich mithin gegenwärtig noch keine drei Jahre hier aufhält. Die von der angeführten Rechtsprechung geforderte feste Einbindung in die deutschen Lebensverhältnisse ist in ihrem Falle schlechterdings nicht zu sehen. Fehlt es aber an dieser Verfestigung des Aufenthalts und hat die Ehefrau des Antragstellers ihre Integration in die Gesellschaft über 15 Jahre lang in der Türkei erfahren, so liegen keine gewichtigen Gründe vor, die es unzumutbar erscheinen ließen, sich mit dem Antragsteller in ihr Heimatland zurückzubeben, wo sie mit diesem zusammen und ihrem gemeinsamen Kind die eingegangene eheliche Lebensgemeinschaft führen kann. Dem steht auch nicht entgegen, daß der Antragsteller womöglich in der Türkei seinen Wehrdienst leisten muß, da dies, worauf das Verwaltungsgericht im angefochtenen Beschluß ebenfalls bereits zutreffend hingewiesen hat, eine Situation darstellt, der auch andere türkische Staatsangehörige ausgesetzt sind, die im Alter des Antragstellers und seiner Ehefrau die Ehe miteinander geschlossen haben und in der Türkei leben. Hinzu kommt, daß der Antragsteller auch dann, wenn er in der Bundesrepublik Deutschland bliebe, der türkischen Wehrpflicht unterliegen würde, sich dieser, wenn er nicht gegen das Recht seines Staates verstoßen will, stellen und sich zwecks Ableistung des Wehrdienstes in die Türkei begeben müßte. Im übrigen ist eine zeitweise Unterbrechung der familiären Lebensbeziehungen im Hinblick auf die Ableistung des Wehrdienstes von vornherein nicht als unvereinbar mit den Vorschriften zur Gewährleistung von Ehe und Familie anzusehen, da derartige Unterbrechungen des ehelichen oder familiären Zusammenlebens in allen Staaten, in denen eine allgemeine Wehrpflicht besteht, allen Familien abverlangt werden, in denen einer der Ehepartner seinen Wehrdienst ableisten muß.

Nach allem sind insoweit keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung erkennbar.

Derartige Zweifel bestehen auch nicht unter dem rechtlichen Gesichtspunkt eines Anspruchs des Antragstellers nach § 30 IV AuslG. Insoweit weist er zu Recht darauf hin, daß eine Aufenthaltsgenehmigung nach dieser Vorschrift in das Ermessen der Behörde gestellt ist. Da über den entsprechenden Antrag des Antragstellers auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis noch nicht entschieden ist, kann sich der Antragsteller zur Begründung von Zweifeln an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung nicht darauf berufen, der Antragsgegner habe das ihm zustehende Ermessen nicht ausgeübt, so daß die erstinstanzliche Entscheidung, die das nicht berücksichtige, deshalb insgesamt rechtswidrig sei. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nach § 123 VwGO ist davon ausgehend zu prüfen, ob dem Antragsteller im Hinblick auf die noch ausstehende Entscheidung des Antragsgegners beziehungsweise auf der Grundlage einer eventuell noch zu erhebenden Untätigkeitsklage ein Anordnungsanspruch zusteht.

Dieser wäre dann zu bejahen, wenn er einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 IV AuslG hätte, was wiederum nur dann der Fall wäre, wenn als einzige Entscheidung zu seinen Gunsten die Erteilung dieses Aufenthaltstitels im Sinne einer Ermessensreduzierung auf Null in Frage kommt. Unabhängig von der Frage, ob eine dahingehende einstweilige Anordnung wegen einer eventuellen Vorwegnahme der Hauptsache überhaupt möglich wäre, genügen die von dem Antragsteller für eine allein mögliche Entscheidung zugunsten eines Bleiberechts vorgetragene Gründe, die familiäre Lebensgemeinschaft mit seiner Ehefrau und seinem Kind, insoweit nicht, da es ihm - wie bereits ausgeführt - zumutbar ist, die eingegangene Ehe mit seiner Familie zusammen im gemeinsamen Heimatland zu leben. Ein Anordnungsanspruch ergibt sich aber auch nicht im Hinblick auf seinen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 IV AuslG. Dieser Anspruch scheidet vorliegend nämlich bereits daran, daß Tatbestandsvoraussetzung dieses Anspruchs über die mindestens zweijährige unanfechtbare Ausreisepflichtigkeit hinaus der Besitz einer Duldung im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag ist. Davon ist beim Antragsteller aber nicht auszugehen, da er eine über den 20.6.1999 hinausreichende

Duldung ersichtlich nicht besitzt. Im übrigen ist es ihm zumutbar, das in Gang gesetzte Verfahren vom Heimatland her zu betreiben. Mangels Eingreifens der Duldungs- oder Erlaubnisfiktion des § 69 II, III AuslG entspricht das auch der gesetzlichen Wertung dieser Vorschrift.

Auch die weiter als grundsätzlich klärungsbedürftig im Sinne von § 124 II Nr. 3 VwGO aufgeworfene Frage, ob bei dem jugendlichen Ausländer, der im Wege der Familienzusammenführung in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist, eine Verfestigung der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden hat, die ähnlich stark ist, wie die eines deutschen Ehegatten oder eines in Deutschland niedergelassenen EG-Angehörigen, so daß ihm die Fortsetzung einer Lebensgemeinschaft im Ausland nicht angesonnen werden kann, führt ebenfalls nicht zur Zulassung der Beschwerde. Diese Frage ist auf der Grundlage der angegebenen Rechtsprechung des Gerichts nach Maßgabe jedes Einzelfalles zu entscheiden, ohne daß eine weitere grundsätzliche Klärung möglich ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 II VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 13 I, 14, 20 II, 25 I GKG.

Dieser Beschluß ist nicht anfechtbar.

gez.: Meiers Sauer Schwarz-Höftmann

Ausgefertigt:

(Scharf)

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

